



MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR

Mainz, 10. Oktober 2011

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Eric Schaefer
Pressesprecher
Telefon 06131 16-3222
eric.schaefer@isim.rlp.de

David B. Freichel
Stellv. Pressesprecher
Telefon 06131 16-3308
david.freichel@isim.rlp.de

Joachim Winkler
Telefon 06131 16-2258
joachim.winkler@isim.rlp.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Pressestelle@isim.rlp.de

Zum Thema „Trojaner“ teilt der Sprecher des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, Eric Schaefer, mit:

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat bislang in einem einzigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Jahr 2010 aufgrund eines richterlichen Beschlusses technische Vorbereitungen zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) getroffen. Hierbei kam Software zum Einsatz, die von einer Polizeibehörde außerhalb von Rheinland-Pfalz im Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellt wurde; diese Software hat den Vorgaben des richterlichen Beschlusses entsprochen. Zu einer Ausleitung von Daten kam es dabei nicht. Die Landespolizei selbst hat bisher weder eine präventiv-polizeiliche Quellen-TKÜ noch eine Online-Durchsuchung durchgeführt.

Rechtsgrundlage für eine präventiv-polizeiliche Quellen-TKÜ ist die Regelung des § 31 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG), die mit der Novellierung des POG durch Gesetz vom 15. Februar 2011 neu aufgenommen wurde. Rechtsgrundlage für eine strafprozessuale Quellen-TKÜ sind die Vorschriften der §§ 100a und 100b StPO.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 POG darf eine Quellen-TKÜ nur durchgeführt werden, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird. Bei einer strafprozessualen Quellen-TKÜ nach § 100a StPO trifft der Richter im Rahmen der Anordnung der TKÜ nach § 100b Abs. 2 Nr. 3 StPO die rechtlichen und technischen



PRESSEDIENST

MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR

Mainz, 10. Oktober 2011

Vorgaben für die TKÜ und stellt dadurch sicher, dass sich die Überwachung ausschließlich auf laufende Telekommunikationsvorgänge beschränkt. Im konkreten Einzelfall würde somit eine auf den richterlichen Beschluss abgestimmte Software entwickelt.

Eine Maßnahme der Quellen-TKÜ ist technisch ein anspruchsvolles Instrument. Hierfür wurde eigens ein TKÜ-Kompetenzzentrum beim LKA eingerichtet. Dieses stellt auch sicher, dass die zum Einsatz kommende Software die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.